

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. September 1983

3694. Richt- und Nutzungsplanung Hofstetten. A. Am 16. Dezember 1982 setzte die Gemeindeversammlung Hofstetten den kommunalen Gesamtplan sowie die Bau- und Zonenordnung fest. Gegen diese Beschlüsse wurde laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. August 1983 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. Juni 1983 ersucht der Gemeinderat Hofstetten den Regierungsrat um die Genehmigung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung.

B. Der kommunale Gesamtplan umfasst die Teilrichtpläne Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan sowie den Bericht zum kommunalen Gesamtplan. Der Bericht zu den Einwendungen gemäss § 34 Abs. 3 PBG fehlt, da alle Einwendungen berücksichtigt werden konnten.

Der Gemeinderat Hofstetten ersucht aufgrund von § 31 Abs. 3 PBG um Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Versorgungsplans und des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen. Die Groberschliessungsanlagen sowie die öffentlichen Bauten und Anlagen für die festgesetzten Baugebiete sind — mit Ausnahme der Abwasserbeseitigung von Wenzikon und einer genügenden Wasserversorgung für Huggenberg und Geretswil — vorhanden. Die Sanierung der mangelhaften Erschliessungsverhältnisse bedarf weiterer Abklärungen; die entsprechenden Festlegungen können derzeit nicht getroffen werden. Es rechtfertigt sich daher, die Gemeinde von der Pflicht zur Festsetzung des Versorgungsplans und des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen zu entbinden.

Der kommunale Gesamtplan entspricht der übergeordneten Richtplanung und ist — soweit ersichtlich — zweckmässig und angemessen.

C. Die Bau- und Zonenordnung entspricht dem kommunalen Gesamtplan. Sie wurde von der Baudirektion vorgeprüft und für zweckmässig befunden.

Der Gemeinderat Hofstetten ersucht aufgrund von § 90 Abs. 3 PBG um Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans. Die Groberschliessung der Bauzonen ist mit Ausnahme der unter B. genannten Anlagen vorhanden. Es rechtfertigt sich daher, die Gemeinde von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans zu entbinden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Hofstetten wird von der Pflicht zur Festsetzung des Versorgungsplans, des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie des Erschliessungsplans entbunden.

II. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Hofstetten vom 16. Dezember 1982 betreffend Festsetzung des kommunalen Gesamtplans sowie der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.

III. Der Gemeinderat Hofstetten wird eingeladen, Dispositiv II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hofstetten (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des kommunalen Gesamtplans sowie der Bau- und Zonenordnung, mit der Bitte, der Baudirektion 25 Exemplare des gedruckten Gesamtplans und der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. September 1983

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatschreiber:

Roggwiller